

Gemeinde Klein Pampau

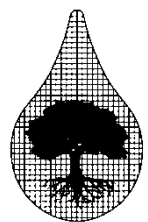
Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Am Hang“

Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Klein Pampau

Bebauungsplan Nr. 7 „Westlich Am Hang“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

T. Reininghaus, B.Sc.

Kiel, den 13.11.2025



(Dr. S. Greuner-Pönicke)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren	9
3.1	Planung	9
3.2	Wirkfaktoren	11
3.3	Wirkraum	12
4	Bestand	13
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten	18
4.3	Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten	18
4.3.1	Fledermäuse	19
4.3.2	Weitere Säugetiere	20
4.3.3	Amphibien und Reptilien	21
4.3.4	Sonstige Anhang IV FFH-RL geschützte Tierarten	22
4.4	Europäische Vogelarten	23
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)	27
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	28
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.2.1	Fledermäuse	28
5.3	Europäische Vogelarten	29
6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	31
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	32
6.2	Europäische Vogelarten	33
6.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
6.4	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	36
6.5	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)	36
6.6	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	36

6.7	Artenschutzrechtliches Ausnahmegenehmigung.....	36
7	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung.....	36
8	Zusammenfassung.....	37
9	Literatur.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs B-Plan 7 (rot) (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).....	5
Abb. 2:	Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (PROKOM 2025)	9
Abb. 3:	Ausschnitt aus Bebauungskonzept, in rot der Bereich für den Dunkelkorridor, in blau ein Gehölzstreifen / zu pflanzende Hecke (PROKOM 2025)	11
Abb. 4:	Abgrenzung des maximalen Wirkraums (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0) 13	
Abb. 5:	Bestand Biotop- und Nutzungstypen 06/2023 (PROKOM 2023).	14
Abb. 6:	Datenlage (Anhang IV Arten und Brutvögel) Artkataster (LfU S-H, Abfragedatum 09/2024), Flächeninanspruchnahme (rot) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 / ©dl-de/by-2-0 LfU SH).....	19
Abb. 7:	Klein- und Stillgewässer (blau) im Umfeld der Flächeninanspruchnahme (rot), fungieren als potenzielle Laichgewässer. Pfeile stelle potentielle Wanderbewegungen dar (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0).....	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Termine der Brutvogelkartierung.....	6
Tab. 2:	Termine der Zauneidechsenkartierung.....	6
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....	20
Tab. 4:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	22
Tab. 5:	Nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2025.....	25

ANHANGSVERZEICHNIS

ANHANG 1: Brutvogelreviere 2025



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Klein Pampau führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro PROKOM GmbH.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer Artenschutzprüfung und faunistischen Kartierungen beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst Flächen der Gemeinde Klein Paumpau nördlich der Ortschaft Müssen. Er liegt etwa 4,5 km nordwestlich vom Ortskern Büchen.

Der Untersuchungsraum ist naturräumlich der Lauenburger Geest zuzuordnen. Umliegende Schutzgebiete sind die FFH-Gebiete „Birkenbruch südlich Groß Pampau“ (Entfernung ca. 550 m) „Nüssauer Heide“ (Entfernung ca. 2,2 km) und „Gülzower Holz“ (Entfernung ca. 4,8 km). Außerdem finden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (Entfernung ca. 4,3 km) im weiteren Umfeld.

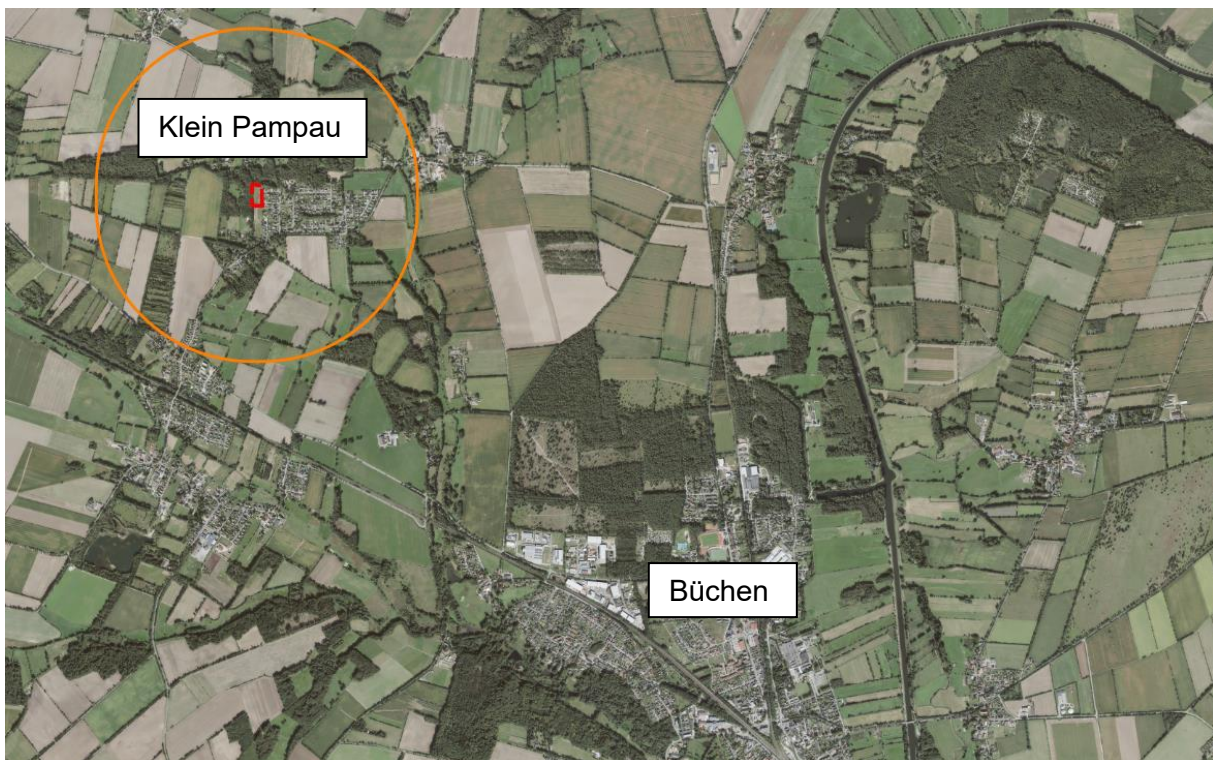


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan 7 (rot) (Luftbild: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands

Brutvögel:

Auf der Planfläche sowie in einem 100 m Puffer um die Planfläche wurde eine vereinfachte Brutvogelkartierung in Anlehnung an Südbeck et al. (2025) mit insgesamt 5 Tagbegehungen in den frühen Morgenstunden sowie 3 Nachtbegehungen durchgeführt (s. Tab. 1). Dabei kamen tlw. Klangattrappen zum Einsatz. Während der einzelnen Begehungen wurden alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau in digitale Tageskarten eingetragen. Das Hauptinteresse lag dabei auf den revieranzeigenden Merkmalen nach Südbeck et al. (2025). Aus den einzelnen Tageskarten wurden nach Abschluss der Bestandserfassung für jede Brutvogelart Revierzentren ermittelt.

Arten, die kein revieranzeigendes Verhalten aufwiesen, wurden als Nahrungsgäste innerhalb des definierten Untersuchungsgebiets betrachtet. Dabei handelt es sich v.a. um Brutvögel außerhalb des Untersuchungsgebiets oder um Durchzügler bzw. Rast- und Zugvögel.

In einem 100 m Puffer um die Planfläche wurde außerdem eine Horstkartierung durchgeführt. Alle Wälder, Feldgehölze, Überhälter in Knicks wurden nach Horsten von Greifvögeln abgesehen. Die Kartierung fand im unbelaubten Zustand der Bäume statt, die Besatzkontrollen im Mai und Juni im Zuge der Brutvogelkartierung.

Tab. 1: Termine der Brutvogelkartierung.

Datum	Witterung	Bemerkung
19.03.2025	4-7°C, 7/8-8/8, 2-3bft	Nachtbegehung
25.03.2025	4-8°C, 7/8-8/8, 1-3bft	Horstbaumkartierung
27.03.2025	5-6°C, 6/8-7/8, 0-1bft	Nachtbegehung
28.03.2025	5-8°C, 6/8-7/8, 1-3 bft	Tagbegehung
04.04.2025	7-8°C, 0/8-1/8, 0-2bft	Nachtbegehung
09.04.2025	8-10°C, 8/8, 1-3bft	Tagbegehung
23.04.2025	7-12°C, 8/8, 2-4bft	Tagbegehung
14.05.2025	7-12°C, 0/8, 1-3bft	Tagbegehung
02.06.2025	10-13°C, 0/8, 0-2bft	Tagbegehung

Zauneidechse:

Die Zauneidechsenerfassung erfolgte an insgesamt 4 verschiedenen Tagen zwischen Mitte Mai und Anfang September. Durch langsames und ruhiges Abgehen wurde innerhalb des Untersuchungsgebiets und geeigneten Stellen im Wirkraum nach Reptilien gesucht. Es erfolgte eine gezielte Absuche von wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätzen.

Tab. 2: Termine der Zauneidechsenkartierung.

Datum	Witterung	Bemerkung
14.05.2025	14-18°C, 0/8, 1-3bft	Vormittags
01.07.2025	30°C, 0/8, 0-2bft	Nachmittags
29.07.2025	20°C, 6/8-7/8, 2-4bft	Vormittags
03.09.2025	23°C, 0/8, 3-4bft	Nachmittags



Zur Ermittlung des weiteren Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden v.a. die Geländebegehungen während der Brutvogelkartierung in 2025 (s. Tab. 1).

Fledermäuse und Haselmaus:

In der Planung wurde ein Dunkelkorridor entlang des Waldes (Nord- und Südseite) festgelegt. In Abstimmung mit der UNB wurde deshalb auf eine ausführliche Fledermauskartierung verzichtet. Da in keinerlei Gehölze eingegriffen wird, wurde ebenfalls auf eine Kartierung der Haselmaus verzichtet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 7 (PROKOM 2025).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.



Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte



Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Ziel der Planung ist es, die Fläche des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf, Wohngebäude mit unterschiedlich großen Grundstücken zu entwickeln.

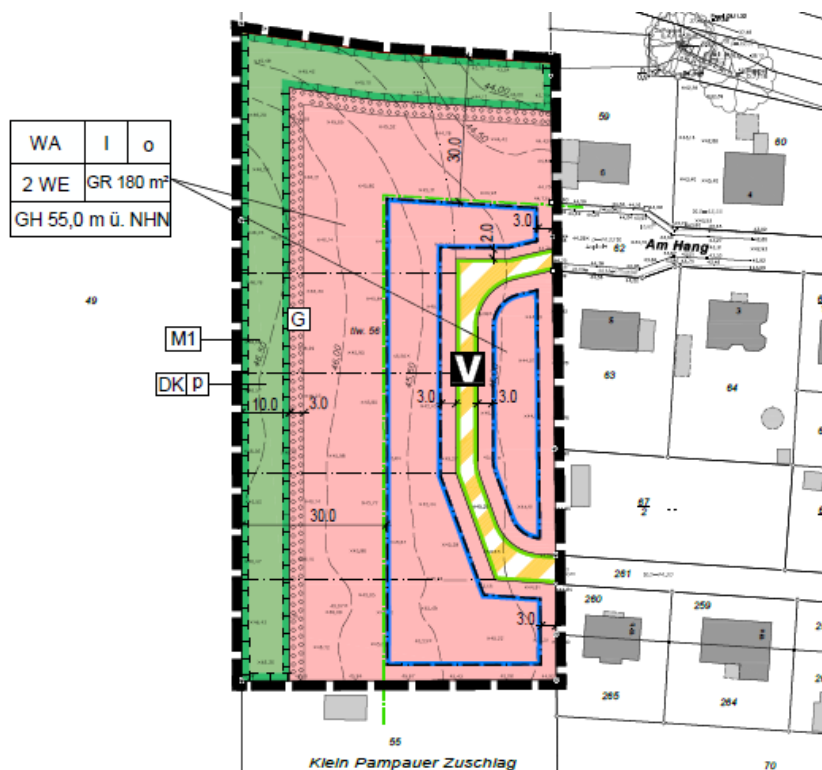


Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (PROKOM 2025)



Die Planung ist in der Begründung zum B-Plan erläutert. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8.400 m² und setzt sich künftig wie folgt zusammen:

Plangeltungsbereich	gesamt	ca. 8.456 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)		ca. 6.115 m ²
davon Gehölzanpflanzung (Hecke)		ca. 523 m ²
Verkehrsfläche (neu)		ca. 458 m ²
private Grünflächen (Dunkelkorridor)		ca. 1.883 m ²

Das Plangebiet liegt westlich der Wohnbebauungen Am Hang Nr. 5, 6, 8. Im Norden und Westen grenzt ein kleines Waldstück, im Süden eine Pferdekoppel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 56 tlw., Flur 4. Die Nord- und Westgrenze bekommt zum angrenzenden Wald einen 10 m breiten Dunkelkorridor. Bei den Grundstücken, die unmittelbar an den Wald anschließen ist ein privater Grünstreifen samt Hecke mit einbezogen, der nicht für wohnbauliche Zwecke genutzt werden darf.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Aus der Begründung geht eine Maßnahme „Dunkelkorridor“ hervor welche besagt:

„Die Maßnahmenfläche M1 (unten in Rot eingefasst) wird entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Plan-gebietes als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen festgesetzt. Hintergrund dieser Maßnahme ist der direkte Übergang der geplanten Wohnbebauung zu angrenzenden Waldflächen, die potenziellen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten bieten.

Zum Schutz der Fledermäuse, insbesondere zur Sicherung ihrer Flug- und Jagdhabitats, ist die Anlage eines sogenannten „Dunkelkorridors“ erforderlich. Dieser dient der Abschirmung des Waldsaums gegenüber Lichtemissionen und sonstigen Störungen aus dem Siedlungsbereich. Die Maßnahme folgt den fachlichen Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde, wonach ein mindestens 10,0 m breiter Schutzstreifen mit extensiver Grünlandnutzung und einer mindestens 1,5 m hohen, freiwachsenden Hecke zur räumlichen Abschirmung gegenüber den Wohngrundstücken vorgesehen werden muss.

Die extensive Pflege (1x jährliche Mahd ab dem 01. Juli mit Mähgutabfuhr) fördert artenreiche Wildkrautbestände, erhöht die ökologische Wertigkeit der Fläche und stellt langfristig die Funktionalität des Korridors sicher. Durch das Verbot baulicher Anlagen, Nutzungen und Veränderungen wird die Schutzfunktion dauerhaft gewährleistet.“

Außerdem wird ein Gehölzstreifen festgesetzt. Aus der Begründung geht hervor: „Zur Abschirmung der geplanten Wohnbebauung gegenüber den angrenzenden Waldflächen wird ein Gehölzstreifen (G, unten in blau) als freiwachsende Hecke mit standortangepassten, gebietseigenen Straucharten festgesetzt. Die Hecke bildet gemeinsam mit dem extensiv gepflegten Wildkrautstreifen der Maßnahmenfläche M1 einen zusammenhängenden „Dunkelkorridor“, der gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, um potenzielle Fledermausvorkommen im angrenzenden Wald und Waldsaumbereich wirksam vor Lichtemissionen und sonstigen Störungen zu schützen.

Die freiwachsende Hecke übernimmt dabei eine zentrale Funktion als visuelle und strukturelle Barriere zwischen Siedlungs- und Waldrandbereich. Sie fördert zusätzlich die biologische



Vielfalt durch einheimische Gehölze, schafft Nist- und Rückzugsräume für Vögel und Insekten und stärkt das landschaftliche Einfügen des Plangebietes am sensiblen Ortsrand.“

Zudem wird festgesetzt das die Vorgärten jeder Grundstücks 50% als Vegetationsfläche (z.B Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze, Kletterpflanzen) anzulegen und dauerhaft erhalten bleiben müssen. Zudem wird je Grundstück des Allgemeinen Wohngebiets (WA) je 400m² ein stand-ortheimischer Obstbaum gepflanzt (welcher erhalten werden muss)

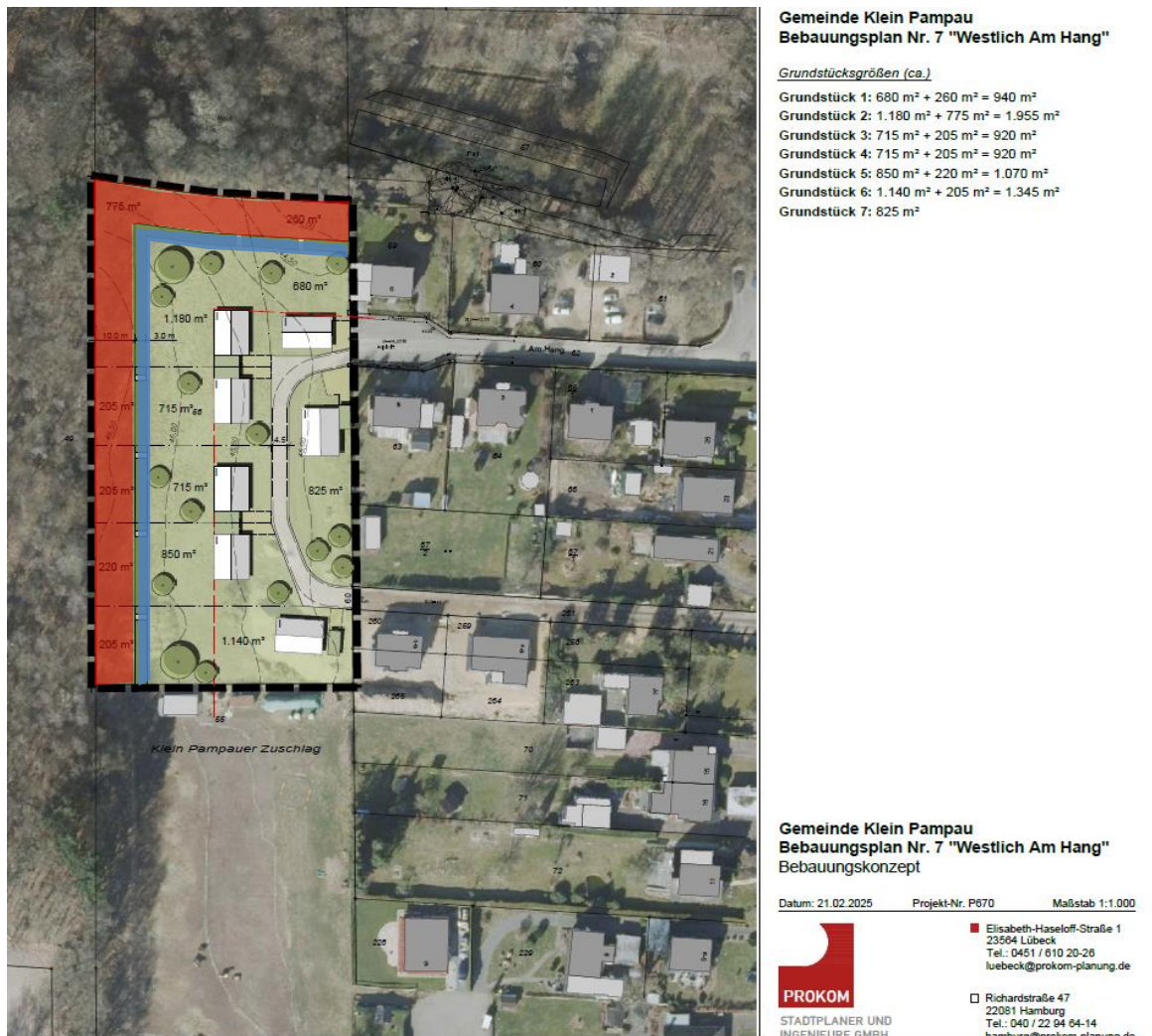


Abb. 3: Ausschnitt aus Bauungskonzept, in rot der Bereich für den Dunkelkorridor, in blau ein Gehölzstreifen / zu pflanzende Hecke (PROKOM 2025)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Brachfläche und im Bereich des angrenzenden Waldes aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation, hier v.a. Brachfläche und Brombeeren bei der Neugestaltung des Grundstücks.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen, da Straßen, Gebäude und Gehölze den Wirkraum einschränken. Die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 4).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Brachfläche umgewandelt in Bebauung mit Wohneinheiten und Gärten. Zudem wird die Straße „Am Hang“ mit der Massower Str. verbunden.

Der nördlich und westlich angrenzende Wald bleibt bestehen und erhält einen naturnahen Waldrand (+Dunkelkorridor).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnen typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind für die derzeit ungestörten Bereiche der Gehölze im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als relevant einzustufen.

3.3 Wirkraum

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich v.a. für die Bauphase und Betriebsphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung) aus. Die Baugrenze ist so gewählt, dass immer 30 Meter Abstand zum Wald eingehalten werden. Zwischen dem Wald und dem allgemeinen Wohngebiet wird außerdem ein 10 Meter breiter Dunkelkorridor angelegt um die betriebsbedingte Störung zu reduzieren.



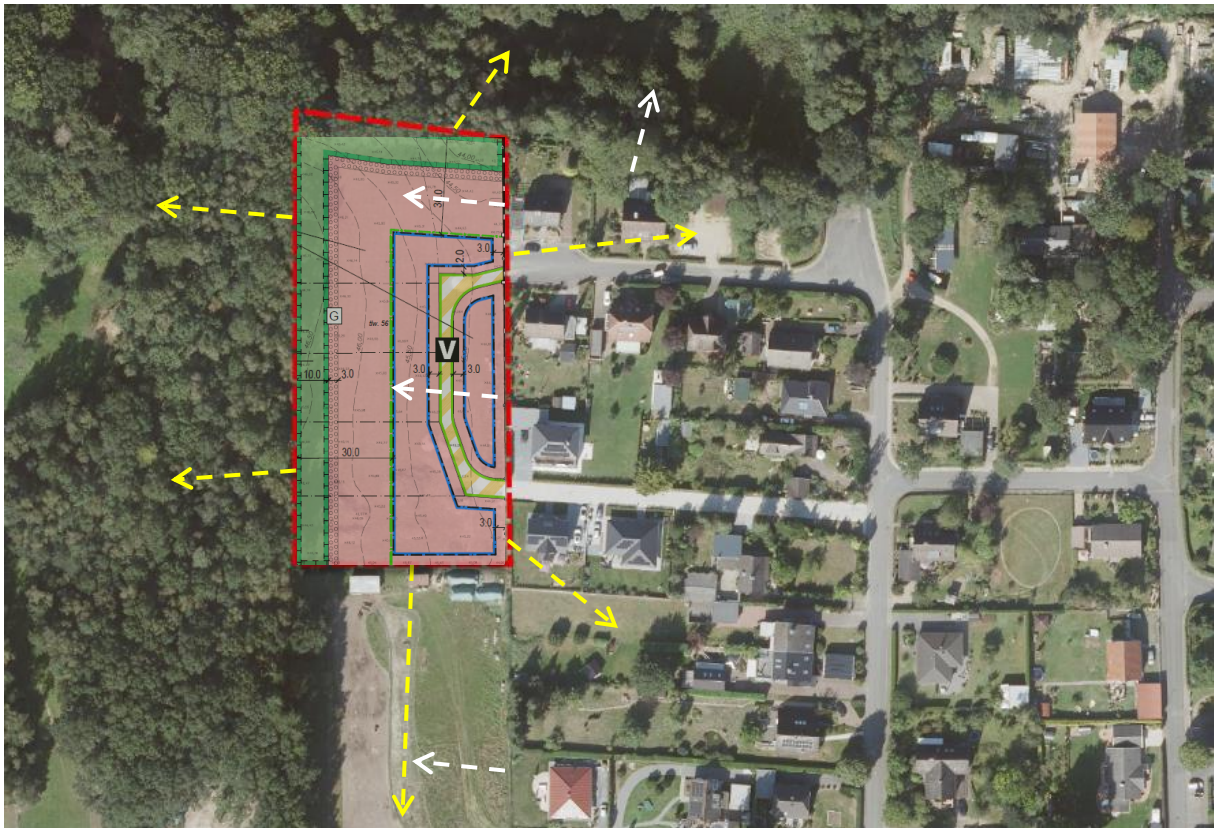






Abb. 4: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 7 Direkter Wirkraum (Rot = Flächeninanspruchnahme, Blaue Umrandung = Baugrenzen)
-  Dunkelkorridor
-  Indirekte Wirkungen (v.a. bau- und betriebsbedingte optische und akustische Wirkungen)
-  Indirekte Wirkungen der bestehenden Wohnbebauung (Vorbelastung)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsraums näher beschrieben, der faunistische Bestand (Brutvögel und Zauneidechsen) vorgestellt sowie das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 4) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen während der Brutvogelkartierung (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



Bei der Flächeninanspruchnahme handelt es sich um mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (siehe Foto 4) mit kleinem Anteil von sonstigem Sandmagerrasen (siehe Foto 3). Auf der gesamten Fläche sind keine Gehölze zu finden. Im Süden und in einem kleinen Bereich im Nordosten der Fläche befinden sich Lagerflächen von Bodenmaterial, wie Mutterboden, Sand und Kies. Die Mutterbodenhaufen sind mit meterhohen Brombeeren überwachsen. Im Nord befindet sich Wald mit einem Stillgewässer. Im Westen befindet sich ebenfalls Wald, in dem eine Ruine zu finden ist. Eine Lichtung im Wald dient als Weidekoppel für Pferde. Im Süden grenzt eine Pferdeweide mit Unterständen und Futterplatz an den Geltungsbereich. Die gesamte östliche Seite ist Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern oder Doppelhaushälften samt Gärten.

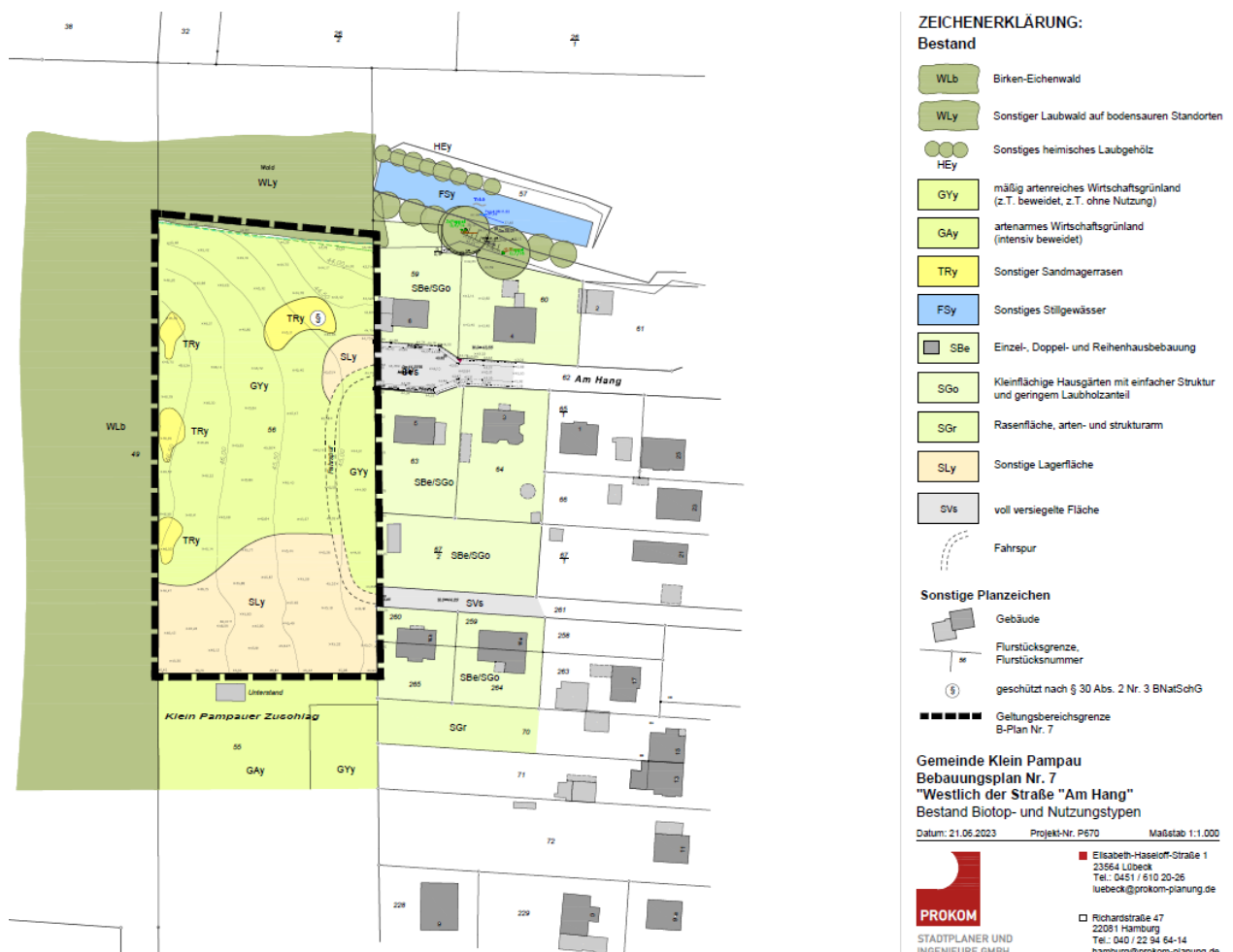


Abb. 5: Bestand Biotop- und Nutzungstypen 06/2023 (PROKOM 2023).



Foto 1: Brombeergebüsch im Süden der Fläche nahe der Pferdekoppel stellt einen Brutplatz für Vögel dar.



Foto 2: An der Westseite zum Wald verläuft stellenweise ein Sandmagerrasen, umschlossen von mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland ohne Nutzung. Es wachsen keine Gehölze.



Foto 3: Geschütztes Biotop, sonstiger Sandmagerrasen an der Westseite zum Wald.



Foto 4: Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (ca. 70 % der Fläche) mit Blick Richtung Westen auf den Wald.



Foto 5: *Blick nach Osten auf die bestehende Bebauung „Am Hang“.*



Foto 6: *Materiallager von Sand und Mutterboden.*



Foto 7: Brombeergestrüpp auf Materiallager im Süden, nahe der Pferdekoppel

4.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich drei nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), der Kriechende Scheiberich (*Apium repens*) und das Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

4.3 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten

Die Artkatasterabfrage (LfU S-H, Abfragedatum: 09/2024) hat ergeben, dass im Bereich der Flächeninanspruchnahme direkt keine Arten nachgewiesen wurden. Im Umfeld kommen allerdings Zwergfledermaus, Kreuzkörte und Rotmilan vor. Diese können bei entsprechender Habitateignung auch auf der Fläche auftreten bzw. diese queren oder als Nahrungsfläche nutzen.



Abb. 6: Datenlage (Anhang IV Arten und Brutvögel) Artkataster (LfU S-H, Abfragedatum 09/2024), Flächeninanspruchnahme (rot) (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 / ©dl-de/by-2-0 LfU SH)

4.3.1 Fledermäuse

Kartierungen haben nicht stattgefunden (siehe Kap. 2). Gem. MELUND (2020) können 7 Fledermausarten vorkommen. Als typische Fledermäuse der Siedlungen sind Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Als typische, aber störungstolerante Baumfledermäuse können Braunes Langohr, Abendsegler, Raufhautfledermaus vorkommen. Die Mückenfledermaus könnte im nördlichen Wald nahe dem Gewässer vorkommen. Die Flächeninanspruchnahme weist keine Gehölze und somit Quartiermöglichkeiten auf. Die Fläche kann als Jagdhabitat genutzt werden. Im indirektem Wirkraum und der näheren Umgebung gibt es weitere und qualitativ höhere Nahrungsflächen (z. B. die Pferdekoppel im Süden der Flächeninanspruchnahme oder die beweidete Waldlichtung im Westen). Im angrenzenden Wald wurden bei der Horstkartierung keine ausgeprägten Höhlenbäume festgestellt. Jedoch können Quartiere (v.a. Wochenstuben und Tagesverstecke) in den Baumkronen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Ruine westlich der Flächeninanspruchnahme kann als Quartier (Winterquartiere/Wochenstuben/ Tagesverstecke) potenziell genutzt werden. Der Wald(rand) fungiert als Leitstruktur bzw. Flugroute.



Tab. 3: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, SQ, WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	J	J, F, SQ, WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J	J, F, SQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J	J, F, SQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J	J, F, SQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	J, F, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	J, F, SQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet, (!) = besondere Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins für den Arterhalt innerhalb Deutschlands

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie gelistet

J: Jagdhabitat, F: Flugstraße, SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ: Winterquartier

4.3.2 Weitere Säugetiere

Fischotter

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Untersuchungsraum vor. Vorkommen sind an der Steinau und an der Mühlenbek bekannt. Durch die Artkatasterdaten des Landes SH (LfU, Abfrage: 09/2024) liegen Nachweise in einer Entfernung von ca. 4.000 m östlich bzw. 1.600 m südlich vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum wird der Fischotter aufgrund fehlender Habitateignung ebenfalls ausgeschlossen. An der ca. 1 km östlich verlaufenden Steinau werden aufgrund der Entfernung keine Wirkungen angenommen.

Haselmaus

Gemäß MELUND (2020) kommt die Haselmaus aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Untersuchungsraum vor. Ihr Vorkommen wurde nicht durch eine Haselmauskartierung untersucht. Vorkommen sind ca. 2,5 km südöstlich in Büchen, 5 km westlich in Schwarzenbek sowie an der A 24 nahe Kankelau bekannt. Bei den Begehungen im indirekten Wirkraum wurden keine Anzeichen auf Haselmäuse (Fraßspuren oder Freinester) festgestellt. Die Haselmaus muss aber als Potenzial im definierten indirekten Wirkraum v.a. entlang der Waldränder angenommen werden.

Wolf

Im Jahr 2007 konnte erstmals wieder ein Wolf in Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Bis zum Ende des Monitoringjahres 2023/24 Ende April 2024 hat es insgesamt 974 C1-Wolfsnachweise sowie 28 bestätigte C2-Wolfshinweise gegeben. Aktuell gibt es zwei territoriale Paare - eines davon im westlichen Herzogtum Lauenburg und eines im Bereich des



Segeberger Forstes (LfU Stand Oktober 2022). Der Kreis Herzogtum-Lauenburg ist Wolfspräventionsgebiet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Einzeltiere während ihrer Streifzüge auch im Untersuchungsraum auftreten. Im Monitoringjahr 2024/2025 gelangen mehrfach Nachweise (über Fotofalle, analysierte Wildtierrisse) in Büchen und Schwarzenbek-Land (LfU Stand Februar 2025). Der Untersuchungsraum befindet sich in unmittelbarer Umgebung dazu.

Für die weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (Biber, Birkenmaus etc.) können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch und Kreuzkröte sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Untersuchungsraum vorkommen. Alle genannten Arten sind durch das Artenkataster Schleswig-Holstein im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesen. Die Nachweise der Kreuzkröte stammen aus dem Jahr 1999 oder älter und die der Wechselkröte aus dem Jahr 1995 oder älter.

Still- und Kleingewässer im Umfeld stellen potenzielle Laichgewässer für alle genannten Arten dar (s. Abb. 7). Laichgewässer befinden sich in einer Entfernung von mindestens 50 m zum Geltungsbereich. In den beiden Stillgewässern im Norden der Flächeninanspruchnahme gibt es keine Nachweise durch das Artenkataster.



Abb. 7: Klein- und Stillgewässer (blau) im Umfeld der Flächeninanspruchnahme (rot), fungieren als potenzielle Laichgewässer. Pfeile stelle potentielle Wanderbewegungen dar (©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Der Kammmolch kann im Wald (nördlich und westlich der Flächeninanspruchnahme) seinen Landlebensraum besitzen. Er wird im indirekten Wirkraum angenommen. Moorfrosch und Laubfrosch können in (Feucht-)Wäldern oder (Feucht-)Grünland geeignete Landlebensräume beziehen. Letztere befinden sich außerhalb der definierten Wirkräume, weshalb die beiden Arten lediglich im umliegenden Wald anzunehmen sind. Die Wechselkröte und die Kreuzkröte werden aufgrund fehlender Habitategnung auf Flächen des Geltungsbereichs und aufgrund des Alters der Artkataster Nachweise ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung gem. MELUND (2020) im Untersuchungsraum vorkommen und wurde durch das Artenkataster des Landes (LfU, Abfrage September 2024) im Bereich der Nüssauer Heide nachgewiesen. Es erfolgte eine Kartierung in 2025. An insgesamt vier Terminen wurde durch langsames und ruhiges Abgehen innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nach Zauneidechsen gesucht. Saumbiotop und Strukturen, die sich als Verstecke eignen wurden gezielt abgesucht. Die Begehungen fanden zwischen der Paarungs- und Eiablagezeit im Frühjahr und dem Spätsommer statt, als Schlüpflinge zu erwarten waren. Zauneidechsen wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. In den Bereichen mit für Zauneidechsen geeigneten grabfähigen sandigen Böden fehlt es an ausreichenden Deckungs- und Versteckmöglichkeiten. Geeignete Strukturen zur Thermoregulation (Totholz, Steine etc.) sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.3.4 Sonstige Anhang IV FFH-RL geschützte Tierarten

Ein Vorkommen von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) der meisten Arten im Untersuchungsraum ausgeschlossen.

Die Grüne Mosaikjungfer und die Große Moosjungfer können gem. ihrer Verbreitung potenziell vorkommen. Beide Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitategnung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Die Große Moosjungfer ist an nährstoffarme Moor- bzw. Waldgewässer gebunden. Die Grüne Mosaikjungfer an das Vorkommen der Krebschere im Gewässer. Die Gewässer liegen jedoch außerhalb der direkten Wirkräume. Wirkungen außerhalb von Gewässern sind nicht anzunehmen.

Weitere Anhang IV-Arten werden aufgrund fehlender Habitategnung oder ihres Verbreitungsgebiets nicht angenommen.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Weitere Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	V	.	X
Amphibien								
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	3	.	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	*	3	.	X



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	.	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, II* = prioritäre Art

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen bestätigt oder anzunehmen, () = Durchzug möglich

4.4 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Der Untersuchungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Es wurden bei der Untersuchung in 2025 insgesamt 38 Vogelarten kartiert, wovon 35 Brutvögel mit Revierpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden sind. Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tab. 5 aufgeführt, Revierpaare sind in der Anhang 1 verortet.

Auf dem offenen Grünland der Planflächen kommen keine Feldlerche und Wiesenschafstelze als Offenlandbrüter vor. Im Nordwesten der Fläche hat ein Baumpieper seinen Brutplatz. Dieser singt von hoch oben aus den Baumkronen und brütet dann unten in dem hochgewachsenen Grünland. Weiter kommen auf der Flächeninanspruchnahme nur noch Rotkehlchen, Bluthänfling, Heckenbraunelle und Zaunkönig als Brutvogel vor. Diese brüten im Süden der Fläche in den Brombeeren, die auf dem Materiallager wachsen.

Innerhalb der an die Planfläche angrenzenden Wälder kommen u.a. Buntspecht, Kleiber, Garten- und Waldbaumläufer, Grünfink, Eichelhäher, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Singdrossel, Kohl-, Blau-, Hauben-, Tannen-, Sumpf- und Schwanzmeise, sowie Fitis, Star, Schwarzspecht und Zilpzalp vor. In der im Osten angrenzenden Siedlung hatten u. a. Haussperling, Hausrotschwanz, Star, Stieglitz und Mönchsgrasmücke ihren Brutplatz.

Brutvögel der Binnengewässer wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Auch nicht an dem kleinen Gewässer im Norden im Wald.

Als Nahrungsgäste / Durchzügler ohne Reviermittelpunkt wurden Rauch- und Mehlschwalben sowie Rotmilan und Mäusebussard festgestellt. Diese waren vermehrt über der Pferdekoppel auf Nahrungssuche.

Nach Auswertung der Artkatasterdaten des Landes wurden in der Vergangenheit sowohl südwestlich (ca. 1,5km, 2023) als auch nördlich (ca. 500m, 2017) des Geltungsbereichs Rotmilan Revierpaare kartiert.

Durch die Horstkartierung im unbelaubten Zustand wurden im 100 m Puffer um die Planflächen alle Nester / Horste aufgenommen. Es wurden keine Horste festgestellt. Kleine Nester mit einem Durchmesser von ± 30 cm sind mehrheitlich der Rabenkrähe oder der Ringeltaube zuzuordnen.



Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es befinden sich keine geeigneten Gewässer mit potenzieller Schlafplatzfunktion in der näheren Umgebung. Die Flächen im Untersuchungsraum haben eine potenzielle Funktion als Nahrungsfläche. Bezüglich Nahrungsflächen ist eine hohe Flexibilität anzunehmen, die von der Art der Flächennutzung bestimmt ist.

Es existieren aktuell keine Hinweise, dass innerhalb des Untersuchungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine landesweite Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben, die Flächen haben ein Rastpotenzial für verschiedene Kleinvogelarten, die i.d.R. anpassungsfähig sind und auf umliegende Fläche ausweichen können.



Tab. 5: Nachgewiesene Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2025.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehözhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		-	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		-	BV
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		-	BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	*	*	I	G1	E	-	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	NG	BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		G1		-	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		-	BV
Brutvogelgilde G2: Gehözfleibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		NG	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	*	V	I	G2	E	NG	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		-	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		G2		-	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren										
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	*		G3		BV	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		G3		NG	BV
Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G5		NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	+		*	3		G5	E	NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	V		G5	E	NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G5		NG	NG

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet, ! = besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet, E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen)

Amphibien und Reptilien

Innerhalb des direkten und indirekten Wirkraums ist im Bereich des Waldes, Knicks u.a. Gehölzstrukturen mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Alle drei Arten sind durch die Daten des Artenkataster Schleswig-Holstein (LfU, Abfrage 09/2024) im Umfeld, v.a. nördlich und westlich des Untersuchungsraums, nachgewiesen.

National geschützte Reptilien wie Blindschleiche, Ringelnatter, und Waldeidechse können im Bereich von Saumstrukturen, v.a. in der Umgebung von Waldrändern oder der Grünlandflächen im Süden vorkommen. Durch die Daten des Artenkatasters Schleswig-Holstein sind alle Arten im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesen.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der trockenen Struktur des Grünlandes lediglich eine geringe Bedeutung für national geschützte Amphibien festzustellen, auch wenn im Untersuchungsjahr 2025 die Fläche weitgehend brach lag und die Fläche in voller Blüte stand.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Maulwurf, Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere, da er im Vergleich zur umgebenden Landschaft keine Besonderheiten aufweist und im Umfeld teils höherwertige Landschaftselemente vorhanden sind.

Für größere Säuger wie Reh- und Schwarzwild als auch für Fuchs kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem Lebensraumverlust. Das Grünland wird insbesondere in der Dämmerung und nachts als Äsungs- und Ruhezone genutzt, hat jedoch aufgrund der Siedlungsnähe keine große Bedeutung.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. Im Grünland des Geltungsbereichs können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind in Teilflächen oder im indirekten Wirkraum verschiedene, z.T. auch spezialisierte Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorauszusetzen. Es ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen. Besonders in dem Bereich der trockenen Sandmagerrasen kann sie höher sein.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Brutvögel, kommen in den definierten Wirkräumen vor und sind in der Relevanzprüfung zu betrachten. Ebenso Fledermäuse und die Haselmaus, die im indirekten Wirkraum vorkommen oder für die das überplante Grünland ein Jagdgebiet darstellt. Amphibien werden im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen, kommen aber im indirekten Wirkraum vor. Streng geschützte Reptilien u.a. Arten (Gruppen) kommen nicht vor und sind demnach auch nicht zu weiter zu betrachten (s. Kapitel 4).

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine potentiellen Quartiersbäume überplant, sodass direkte Tötungen ausgeschlossen werden. Es werden keine Bäume im Bereich der Flächeninanspruchnahme entfernt. Der indirekte Wirkraum ist hinsichtlich eines Tötungsrisikos nicht relevant. Da ein Dunkelkorridor geplant ist, bleiben Quartiere und Flugrouten im indirekten Wirkraum unbeeinträchtigt bleiben. Die Grünfläche geht als Jagdhabitat verloren, auch könnte die Zunahme an Licht zu einer störungsbedingten Entwertung innerhalb des Plangebiets führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Licht

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher nicht notwendig.

Haselmaus

Durch die Planung werden keine Gehölze entfernt. Direkte Tötungen sind auszuschließen. Die angrenzenden Waldränder stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Durch die Maßnahmen der Planung (Dunkelkorridor, Heckenpflanzungen) sowie durch den Waldabstandskorridor von 30 m sind keine Beeinträchtigungen des Waldrandes anzunehmen. Da es sich um eine störungstolerante Art handelt (LLUR 2018), sind jegliche Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher nicht notwendig.

Amphibien

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch

Alle genannten Arten können in den angrenzenden Wäldern und den dort befindlichen Laichgewässern (s. Abb. 7) geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Eingriffe erfolgen hier nicht. Tötungen werden im indirekten Wirkraum ausgeschlossen. Während der Amphibienwanderung zu und von den Laichgewässern kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere das Baufeld queren. Es ist nicht anzunehmen, dass es im Bereich der Flächeninanspruchnahme zu verstärkten Wanderbewegungen kommt, sondern dass existierende Wanderbewegungen der genannten Arten entlang der Wälder und Waldränder erfolgen. Es ist lediglich mit einem sporadischen Auftreten von Einzelindividuen zu rechnen. Aus gutachterlicher Sicht stellt der geplante Eingriff somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffene Amphibienarten dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird daher nicht notwendig.

5.3 Europäische Vogelarten

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Es werden die Gilden G1 bis G4 in der Relevanzprüfung betrachtet. Außerdem werden Nahrungsgäste abgehandelt.

Gefährdete Arten oder Arten des Anhangs I der EU-VSRL werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich im vorliegenden Fall für die nachfolgenden Arten: Star und Schwarzspecht

Star

Es kommen 4 Revierpaare vom Star im direktem Wirkraum vor (s. Anhang 1). Die Revierpaare verlieren durch die Überplanung der Flächen eine Nahrungsfläche. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist im vorliegenden Fall möglich, da höherwertige Nahrungsflächen im Süden und Südwesten mit der Pferdebeweidung erhalten bleiben. Neue Brutmöglichkeiten in Gärten, so wie sie jetzt bereits vorhanden sind, finden sich langfristig ebenfalls durch die Erweiterung der Siedlungsstruktur mit Obstbäumen in Gärten.

Baubedingte Störungen haben keinen Einfluss da der Star störungstolerant ist und in den angrenzenden Gärten der Siedlung brütet.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Schwarzspecht

Im nördlichen Wald, im direkten Wirkraum der Maßnahme kommt ein Revierpaar des Schwarzspechts vor (75m). Direkte Tötungen werden ausgeschlossen, da keine Gehölze entfernt werden. Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden dagegen ausgeschlossen. Die Fluchtdistanz beim Schwarzspecht liegt

gem. Gassner et al. (2010) bei 60 Metern. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen reichen nicht über 60 m im Wald hinaus. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten, weder eine direkte Überplanung noch eine störungsbedingte Entwertung führt zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

*Amsel, Buchfink, Blaumeise, **Bluthänfling**, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, **Heckenbraunelle**, Haubenmeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, **Rotkehlchen**, Star, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, **Zaunkönig**, Zilpzalp*

Gehölze werden durch die Planung nicht überplant. Einziger Brutplatz für Bluthänfling, Zaunkönig, Rotkehlchen und Heckenbraunelle bieten die aufgewachsenen Brombeerbüsche im Süden der Fläche. Eine Tötung ist möglich, wenn die Entfernung der Brombeergebüsche innerhalb der Brutperiode stattfindet. Der Verlust ist sehr kleinräumig, und nur wenige Revierpaare sind betroffen, sodass ein Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Mit der Neuanlage der Gärten und Hecken werden neue Brutplätze für Gehölzbrüter geschaffen. Besonders mit der Anlage des Dunkelkorridors und der Gehölzhecke werden mehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren als vorher.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung beim Entfernen der Brombeersträucher zur Brutzeit

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Goldammer und Baumpieper

Tötungen sind möglich, wenn die Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden und sich fluchtunfähige Jungtiere oder Gelege in den Baufeldern befinden. Der Baumpieper gehört zu den Arten, die an Waldrändern als Brutvögel vorkommen. Durch das bebauen der Fläche verliert der Baumpieper hier mögliche Brutplätze innerhalb seines Reviers. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier vorkommenden Paare gehen hier ggf. verloren. Die Goldammer brüdet hingegen nur im direkten Wirkraum. Es ist nur mit einer temporären Störung während der Bauphase zu rechnen. Ihr Brutplatz bleibt erhalten. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Störungen erwartet, die negative Auswirkungen auf lokalen Populationen haben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Baubedingte störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungsrisiko bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode (Baumpieper)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Revierpaares des Baumpiepers

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Bachstelze

Es sind innerhalb des direkten Wirkraums keine Brutplätze betroffen. Die Bachstelze brütet mit einem Revierpaar in den Pferdestallungen im Süden. Die Bachstelze nutzt die Flächeninanspruchnahme als Nahrungsfläche. Da es sich bei der Art um einen störungstoleranten Brutvogel handelt, ist ein negativer Einfluss, auch während der Brutzeit, ausgeschlossen. Mit der Pferdekoppel und den angrenzenden Flächen bleiben genug Nahrungsflächen erhalten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 5 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Horstbaumstandorte vom Rotmilan sind durch die Artkatasterdaten in einer Entfernung von 600 m nördlich und 1,5 km südlich nachgewiesen. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche sowie aufgrund der direkten Siedlungsnähe wird nicht angenommen, dass es sich bei dem trockenen Grünland um eine essenzielle Nahrungsfläche für die durch die Artkataster-Daten nachgewiesenen Revierpaare handelt.

Für Weißstörche haben Nahrungsflächen in Horstnähe bis 1 km eine hohe Bedeutung, dies trifft hier nicht zu, da der nächste Brutplatz über 2,7 km weit weg ist. Die Art wurde auch nicht auf der Fläche festgestellt. Eine Beeinträchtigung des Weißstorchs durch den Verlust von Nahrungsflächen ist ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind (Brutvögel).

6.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden keine potentiellen Quartiersbäume überplant, sodass direkte Tötungen ausgeschlossen werden. Es werden keine Bäume im Bereich der Flächeninanspruchnahme entfernt. Der indirekte Wirkraum ist hinsichtlich eines Tötungsrisikos nicht relevant. Da ein Dunkelkorridor geplant ist, bleiben Quartiere und Flugrouten im indirekten Wirkraum unbeeinträchtigt erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine störungsbedingte Entwertung von Nahrungsräumen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen im Betrieb sind derzeit nicht auszuschließen. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (s. Abschnitt c).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Grünfläche geht als Jagdhabitat verloren. Da gleichwertige und höherwertigere Flächen im direkten Umfeld vorhanden sind, stehen ökologisch funktionsfähige Nahrungsräume im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich zum Ausweichen zur Verfügung. Auch können die Siedlungsstrukturen potenziell als Nahrungsraum fungieren.

Voraussetzung dafür ist, dass innerhalb des B-Plangebiets eine fledermausfreundliche Beleuchtung installiert wird:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

- Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal 2700 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
- Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.
- Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden.
- Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Europäische Vogelarten

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

*Amsel, Buchfink, Blaumeise, **Bluthänfling**, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, **Heckenbraunelle**, Haubenmeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, **Rotkehlchen**, Star, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, **Zaunkönig**, Zilpzalp*

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Eingriffe in Gehölze erfolgen nicht. Jedoch werden Brombeeren / Ruderalflur entfernt, die auf den Materiallagerflächen wachsen. Eine Tötung ist hier möglich, wenn diese innerhalb der Brutperiode entfernt werden. Es ist eine Vermeidungsmaßnahme nötig.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigungen, Baustraßen etc.) erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne

Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und können bei einem Baubeginn innerhalb der Brutperiode zu einer Aufgabe des Geleges und störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Die späteren Störungen nach Fertigstellung sind als gering zu betrachten, da es sich um störungstolerante Arten handelt. Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** keine baubedingten Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es erfolgen Eingriffe in Brombeeregebüsch / die Ruderalflur auf den Materiallagern. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen verloren. Durch die Neuanlage von Gehölzen vor Ort werden mehr Reviermöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze entstehen als vorher. Der Bereich um die Pferdekoppel ist für den Bluthänfling ein potentieller geeigneter Brutplatz. Ein Ausweichen in die bisher unbesetzte Bereiche ist möglich (s. Anhang 1).

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Baumpieper

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode stattfinden. Sie können unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** vermieden werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und können bei einem Baubeginn innerhalb der Brutperiode zu einer Aufgabe des Geleges und störungsbedingten Entwertung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten führen. Es sind unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** keine bau-
bedingten Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)
Nr. 3 BNatSchG)

Der Baumpieper wird durch die Überplanung und Umgestaltung der Planfläche seinen
Brutplatz am Waldrand verlieren. Trotz Waldabstandskorridor verliert der Brutplatz
durch das Heranrücken der Siedlungsstruktur seine Eignung. Mit dem geplanten „Dun-
kelkorridor“ (= 10 m Waldrand) kann ein Teil des Geltungsbereichs künftig weiterhin als
Nahrungsraum fungieren. Da Brutreviere des Baumpiepers bis 2,5 ha groß sein kön-
nen, ist es wahrscheinlich, dass die Waldlichtung im Westen, die ebenfalls über eine
gute Habitateignung verfügt, mit zum nachgewiesenen Revier gehört. Die Kartierung in
2025 zeigte, dass die Waldlichtung im Westen sowie der Waldrand im Südwesten nicht
durch weitere Revierpaare des Baumpiepers besiedelt waren (s. Anhang 1). Auch über
den 100 m Untersuchungsraum hinaus konnten keine Baumpieper bei ihren auffälligen
Singflügen festgestellt werden, sodass weitere Revierpaare auf der gesamten Wald-
lichtung sowie am Waldrand im Südwesten ausgeschlossen werden können. Der ei-
gentliche Brutplatz bzw. das Revierzentrum wird sich in Richtung Westen verschieben,
auch können die bisher unbesetzten Flächen im Südwesten miteinbezogen werden.
Daher erscheint ein Ausweichen innerhalb des Reviers für die ungefährdete Art aus
gutachterlicher Sicht problemlos möglich. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten
bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und
Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die Maßnahme **AV-01** werden artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse vermie-
den.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

- Bei der Auswahl des Leuchtmittels sind LED mit Farbtemperaturen von maximal
2700 Kelvin, bestenfalls max. 2400 Kelvin zu verwenden. Zudem dürfen die
Leuchtmittel keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht
abgeben. Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden. Die genannten Eigenschaften
treffen z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natriumdampf-
Nieder- und -Hochdrucklampen zu.
- Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist
durch Blenden zu verhindern. Die Anstrahlung erfolgt also nur von oben nach

unten und soll nur das zu beleuchtende Objekt treffen. Abstrahlungen auf Gehölzstrukturen sind auszuschließen.

- Es sind staubdichte Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur von max. 60° C zu verwenden.
- Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhr oder Dimmung kann eine bedarfsgerechte Beleuchtung sichergestellt werden.

Durch die Maßnahme **AV-02** werden artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvögel vermieden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Vegetationsbeseitigungen, Baustraßen etc.) erfolgen außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar oder setzen rechtzeitig vor der Brutperiode ein und werden ohne Unterbrechung fortgeführt, damit sich die Brutvögel hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl an die Störwirkungen anpassen können.

6.4 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Artenschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

6.5 CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion)

Die CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.6 FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

6.7 Artenschutzrechtliches Ausnahmegenehmigung

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich.

7 Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) in der Eingriffsregelung

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf.

National geschützte Amphibien und Reptilien können im Bereich von Saumstrukturen, v.a. in der Umgebung der Waldränder (=Dunkelkorridor) weiterhin vorkommen.

Die Vorkommen von Heuschrecken und Schmetterlingen finden auf der Fläche für den Biotypenausgleich „sonstiger Sandmagerrasen“ („Ökokonto Torfmoors Blöcken“) einen multifunktionalen Ausgleich (westlich 1 km Entfernung). Zusätzlich wird der Bereich des Dunkelkorridors für die Insektenwelt erhalten bleiben.

Durch die Überplanung ist mit einem Ausweichen von Säugetieren in angrenzende oder benachbarte Bestände zu rechnen. Dies ist für die hier zu erwartenden Arten problemlos möglich.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Klein Pampau plant mit dem B-Plan 7 die Änderung der Nutzung einer Fläche mit Sandmagerrasen und Wirtschaftsgrünland. Ziel ist eine Wohnsiedlungsreiche Bebauung mit naturnahem Waldrand.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Brutvögeln der Staudenfluren und Gehölzfreibrüter.

Eine Bauzeitenregelung ist für Brutvögel umzusetzen.

Es wird positiv bewertet, dass durch den Dunkelkorridor die Stör- Lichtwirkung in den Wald für Fledermäuse und Vögel auf ein Minimum reduziert wird. Die Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen, die Gehölzvernetzung im Geltungsbereich wird aufrechterhalten und stellt für z.B. Gehölzbrüter eine Aufwertung des Gebiets dar.

Die Festsetzung der Dachbegrünung unterstützt die Nahrungsflächenfunktion für Fledermäuse, Schmetterlinge und Heuschrecken. Für Außenanlagen werden eine insektenfreundliche Begrünung sowie Beleuchtung im öffentlichen Bereich genutzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz bzw. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9 Literatur

- Benecke, H.-G.; M. Kaatz & S. Rotics (2015): Raumnutzung von Weißstörchen *Ciconia ciconia* am Neststandort Sachau im Drömling. *Apus* 20: 3-15.
- Bezzel, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell gültigen Fassung
- Bock, M. (2014): Untersuchungen zur aktuellen Raum- und Flächennutzung ausgewählter (Weißstorchpaare (*Ciconia ciconia*) in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 57 (1/2): 11-23.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e. V. (FÖAG) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. – Kiel.
- faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e. V. (FÖAG) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e. V. (FÖAG) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, – IHW-Verlag, Eching.
- Gassner, E.; A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- Gerlach, B.; R. Dröschmeister; T Langgemach; K. Borkenhagen; M. Busch; M. Hauswirth; T. Heinicke; J. Kamp, J. Karthäuser; C. König; N. Markones; N. Prior; S. Trautmann; S. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. - DDA - Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V., Felsberg. 63 S. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 12.08.2021).
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

- Klinge, A. & C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. –Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- Koop, B. & R. K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- Landesverband Eulenschutz in Schleswig-Holstein e.V. (2024): EulenWelt – Jahresberichte 2023.
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. –Kiel: 79 pp.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- Petersen, B.; G. Ellwanger; R. Bkless; P. Boye; E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

